

BVGer E-7330/2009 vom 12. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7330_2009

FR: TAF E-7330/2009 du 12 novembre 2010

IT: TAF E-7330/2009 del 12 novembre 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 2.1

Vorab ist die Prozessfähigkeit des minderjährigen Beschwerdeführers als Sachurteilsvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen.

E. 2.2

Als verfahrensrechtliches Gegenstück zur Handlungsfähigkeit ist die Prozessfähigkeit nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 3 E. 2b S. 19). Sie setzt demnach die Urteilsfähigkeit und Mündigkeit sowie das Fehlen einer Entmündigung voraus (Art. 13 und 17 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210] sowie Art. 35 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG, SR 291]). Urteilsfähig ist jeder, dem es nicht wegen seines Kindesalters oder infolge anderer Umstände an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Urteilsfähige Unmündige können sich zwar grundsätzlich nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten (Art. 19 Abs. 1 ZGB); ohne diese Zustimmung vermögen sie nur Rechte auszuüben, welche ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Nach Lehre und Praxis gelten sowohl die Einreichung eines Asylgesuchs als auch die Ergreifung von in diesem Kontext stehenden Rechtsmitteln als solche "höchstpersönliche" Rechte (vgl. EMARK 1996 Nr. 4 E. 2d S. 28, mit Hinweisen).

E. 2.3

Den Akten sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die zu Zweifeln an der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf das Einreichen des Asylgesuches, das Vortragen seiner Asylvorbringen oder auf die Erhebung der Beschwerde Anlass geben würden. Das Befragungsprotokoll vermittelt durchwegs den Eindruck, der Beschwerdeführer sei sich über den Gehalt der an ihn gerichteten Fragen im Klaren gewesen, habe sachbezogen geantwortet und sich bei der Darlegung der Asylgründe sowie seiner persönlichen Verhältnisse jederzeit von vernünftigen Überlegungen leiten lassen. Es ist somit von der Urteilsfähigkeit und damit von der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung auszugehen.

E. 2.4

Die Beschwerde ist im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht eine unmittelbare Gefahr im Sinne von Art. 20 AsylG verneint und die Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz verweigert hat.

E. 4.2

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 4.3

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis gemäss EMARK 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welche angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im

Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 5.1

Nach eingehender Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise der Asylgewährung nicht zu genügen vermögen.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seines Asylgesuchs Benachteiligungen seitens der srilankischen Regierungsbehörden geltend. Zu beachten ist, dass für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgeblich ist. Ausgangspunkt der Prüfung ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise, beziehungsweise im vorliegenden Fall im Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs, vorhandenen Verfolgung oder Furcht vor einer solchen im Heimatstaat. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise (beziehungsweise hier der Asylgesuchseinreichung) und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäss verschiedenen, dem Gericht vorliegenden Berichten bis Ende Mai 2010 alle Rehabilitationszentren für frühere Kindersoldaten der LTTE, namentlich auch das E._____ Rehabilitation Centre, in welchem sich der Beschwerdeführer aufhielt, geschlossen worden sind und den Insassen die Rückkehr zu ihrer Familie ermöglicht wurde (vgl. UNHCR Eligibility guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Sri Lanka, 5. Juli 2010, S. 3 f.). Demnach kann davon ausgegangen werden, dass auch der Beschwerdeführer inzwischen aus dem Rehabilitationszentrum E._____ freigelassen worden ist. Etwas anderes wird auch in seiner Stellungnahme vom 15. September 2010 zu seiner aktuellen Situation nicht behauptet.

E. 5.2.2

Im Weiteren vermag der Beschwerdeführer keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung darzutun. Aufgrund der Aktenlage ergibt sich, dass er kein besonderes Risikoprofil aufweist, welches ihn massgeblich von der Mehrzahl seiner Landsleute tamilischer Ethnie abhebt und ein besonderes Verfolgungsinteresse der srilankischen Behörden zu begründen vermöchte. Andernfalls wäre er nicht in das Rehabilitationsprogramm aufgenommen und nach dessen Abschluss freigelassen worden. Die vom Beschwerdeführer geäusserten Befürchtungen stützen sich denn auch im Wesentlichen auf die allgemeine Situation in seiner Herkunftsregion und es sind seinen Vorbringen keine konkreten Hinweise auf eine gezielte Verfolgung zu entnehmen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der LTTE-Mitgliedschaft seines im Jahre 2008 verstorbenen Bruders mit Verfolgung rechnen muss. Denn seinen Ausführungen ist nicht zu entnehmen, dass er und seine Angehörigen nach dem Tod dieses Bruders konkrete Probleme mit den srilankischen Sicherheitskräften gehabt hatten. Die Angst vor einer allfällig künftig möglichen Bedrohung genügt jedoch allein nicht, um auf das Vorliegen einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung zu schliessen. An dieser Einschätzung vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel (Zeitungsartikel) nichts zu ändern, da sie keinen konkreten Bezug zum

Beschwerdeführer aufweisen. Zudem betreffen zwei der Artikel Vorkommnisse, welche sich im Mai 2009 während des Bürgerkriegs ereigneten, und geben somit nicht die aktuelle Lage wieder. Soweit der Beschwerdeführer sich auf die schlechte Menschenrechtssituation der tamilischen Minderheit und fehlende Zukunftsperspektiven in seinem Heimatland beruft, ist festzustellen, dass in diesen allgemeinen Erschwernissen keine gezielte asylrelevante Verfolgung erblickt werden kann. Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine aktuell bestehende Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft darzutun vermag.

E. 5.3

Im Weiteren kann der Auffassung des Beschwerdeführers, es liege ein unerträglicher psychischer Drucks im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG vor, nicht gefolgt werden. Mit diesem Begriff sollte im Gesetz nicht ein Auffangtatbestand geschaffen werden, um auch weniger intensive Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit asylrechtlich anzuerkennen. Vielmehr soll diese Formulierung erlauben, auch staatliche Massnahmen zu erfassen, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit richten, sondern auf andere Weise ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen (vgl. BBl 1983 III 783). Die Anforderungen an Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck erzeugen, sind grundsätzlich hoch. Nach Erkenntnissen des Gerichts wurde im Rehabilitation Centre E._____, in welchem sich der Beschwerdeführer befand, mit Unterstützung des UNICEF ehemaligen von den LTTE rekrutierten Kindersoldaten im Hinblick auf ihre Reintegration sowohl berufliche und schulische Fähigkeiten vermittelt als auch psychosoziale Beratung gewährt (vgl. UNICEF, Humanitarian Action Report 2010, Helping Children Formerly Associated with Armed Conflict in Sri Lanka Find a new Life, September 2009; UN Committee on the Rights of the Child, Consideration of reports submitted by States parties under article 44 of the Convention, Third and fourth periodic report of States parties due in 2003, Sri Lanka, 20. Januar 2010, Ziff. 343, S. 76). Ohne die psychische Belastung durch die Festhaltung in diesem Lager und die damit verbundenen Trennung von der Familie zu verkennen, können unter Berücksichtigung der genannten Umstände die von den sri-lankischen Behörden gegenüber dem Beschwerdeführer getroffenen Massnahmen nicht als derart gravierender Eingriff gewertet werden, dass diese zu einer eigentlichen Zwangslage geführt hätten, die es ihm verunmöglichen würde, weiterhin im Heimatland zu verbleiben.

E. 5.4

Ebenso ist das Bestehen von zwingenden Gründen im Sinne von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK zu verneinen. Den Akten sind keine konkreten Hinweise zu entnehmen für eine Langzeittraumatisierung des Beschwerdeführers in einem derartigen Ausmass, dass aufgrund der geltend gemachten Verfolgungshandlungen auf eine psychologische Unmöglichkeit jeglicher Kontaktaufnahme mit dem srilankischen Staat geschlossen werden müsste.

E. 5.5

Im Übrigen ist der Antrag auf Durchführung einer weiteren Befragung des Beschwerdeführers abzuweisen, da der erhebliche Sachverhalt genügend erstellt ist und dem Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren hinreichend Gelegenheit gegeben wurde, diesbezügliche Ergänzungen vorzubringen.

E. 5.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen sowie die eingereichten Beweismittel einzugehen, da sie am festgestellten Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.